

Legal Alert

Schon bald E-Verhandlungsprotokolle in polnischen Gerichten weit verbreitet

Juni 2012

Seit 2011 verdrängen die E-Verhandlungsprotokolle in Zivilgerichten nach und nach die herkömmlichen. Derzeit kommen sie in einigen Berufungs- und Bezirksgerichten zur Anwendung. Die Reform, E-Verhandlungsprotokolle in allen Zivilsachen, auch vor Amtsgerichten, einzuführen, soll bis Ende 2013 abgeschlossen sein.

Die Ton- und Bildregistrierung sowie der Verzicht auf das herkömmliche Verhandlungsprotokoll in Druckform sind durch die Novelle der Zivilprozessordnung vom 29. April 2010 möglich geworden. Zur Aufzeichnung des Ablaufs einer öffentlichen Verhandlung wird das Protokoll aufgrund des modifizierten Artikels 157 mittels eines Geräts zur Aufzeichnung von

- Ton (in Berufungsgerichten) oder
- Bild und Ton (in Amts- und Bezirksgerichten) sowie schriftlich angefertigt.

Praktisch bedeuten all die Änderungen, dass der Verhandlungsverlauf mitgeschnitten wird. Nur zusätzlich fertigt der Schriftführer ein schriftliches Kurzprotokoll mit folgenden Angaben an:

- Bezeichnung des Gerichts, der Parteien und der in der Verhandlung anwesenden Bevollmächtigten
- Verhandlungsort und -tag
- Name des Richters und des Schriftführers
- Auflistung von Anordnungen und Entscheidungen, die in der Verhandlung ergangen sind
- Handlungen der Parteien, die auf die Gerichtsentscheidung Einfluss hatten.

Außerdem kann der Schriftführer unter Anleitung des Richters einen sog. Vermerk erstellen, in dem u.a. die Reihenfolge der Zeugenaussagen oder der Inhalt der von den Parteien gestellten Fragen geschildert werden. Auf diese Weise werden alle Vermerke quasi zu einem Inhaltsverzeichnis des Mitschnitts, da bei jeder Handlung die entsprechende Registrierminute angegeben wird.

Über die Tatsache, dass die Verhandlung aufgezeichnet wird, werden alle im Gerichtssaal Anwesenden belehrt. Im Saal wird neben dem Richtertisch ein Bildschirm aufgestellt, auf dem das registrierte Geschehen laufend verfolgt werden kann. Dank diesem System kann man auch zu einem früheren Verhandlungsteil zurückkehren und diesen wieder abspielen. Diese Technik kann bei der Zeugenanhörung besonders vom Vorteil sein, wenn Aussagen geändert werden. Auf den Bänken der Parteien sind Richtmikrofone installiert, die so empfindlich sind, dass es hier angebracht ist, Vorsicht zu walten und sie bei Gesprächen zwischen der Partei und ihrem Bevollmächtigten in entgegen gesetzte Richtung zu wenden. Neben dem Schriftführersitz ist eine kleine Beweiskamera aufgestellt, mit der die während der Verhandlung gezeigten Beweise registriert und in den Verhandlungsmitschnitt aufgenommen werden.

Nach dem Ende der Verhandlung können die Parteien und deren Bevollmächtigten das E-Verhandlungsprotokoll wie folgt zur Kenntnis nehmen:

- im Lesesaal des Gerichts (sich das mitgeschnittene Bild anzusehen wird nur im Gerichtslesesaal möglich sein)
- Beantragung der Herausgabe einer CD mit Tonmitschnitt und einer Kopie des Kurzprotokolls (für den Antrag wird eine Kanzleigebühr von 6 Zloty erhoben).

Nur in Ausnahmefällen, wenn der Mitschnitt von schlechter Qualität ist und nicht wiedergegeben werden kann, kann eine Partei beim Gerichtspräsidenten die Erstellung einer Transkription des jeweiligen E-Protokollteils beantragen. Dieser Antrag ist aber für das Gericht nicht bindend.



Aleksandra Jankowska

+48 22 50 50 738

E-mail ►



WIERZBOWSKI EVERSHEDES